

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März und zum 15. September des laufenden Jahres erhoben. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

- (3) Mitgliedsbeiträge, werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE12ZZZ00000311899 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz zum 15. März und 15. September ein.

- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den obengenannten Einzugsdaten eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 10,00 zahlen.

- (8) Für die Rechnungserstellung werden Gebühren von Euro 5,00 erhoben pro Rechnung, bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,00 pro Mahnung erhoben.

### Monatsbeiträge

#### Familienmitgliedschaft \*:

- Familien, Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende ab 2 Personen 15,00 €

\* erreichen Kinder bzw. Jugendliche in einer Familienmitgliedschaft das 18. Lebensjahr, so werden sie im Folgejahr automatisch als erwachsenes Einzelmitglied geführt.

#### Einzelmitgliedschaft:

- Erwachsene 10,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, danach erhöht sich der Beitrag automatisch auf Erwachsenenbeitrag, also 8,00 €
- Ehrenmitglieder 10,00 € o.B.

### Monatliche Abteilungsumlagen (gilt auch für Ehrenmitglieder):

- Turnen 2,50 €
- Basketball 6,00 €

**Aufnahmegebühr**, sofern kein anderes Familienmitglied bereits Mitglied ist 15,00 €

**Die Beiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 27.02.2015 einstimmig beschlossen. Sie sind ab 01.01.2015 gültig.**

### § 5 Beitragskonto

IBAN DE59 5019 0000 0003 2632 15  
BIC FFVBDEFFXXX  
Kreditinstitut Frankfurter Volksbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### § 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt ist nur nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres möglich und dann halbjährlich zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres bei der Mitgliederverwaltung vorliegen. Siehe dazu auch

<http://www.tsg-sulzbach.de/vereinsmitgliedschaft-kuendigen/>

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.